

Die Umsatzsteuerjahreserklärung

Infos für Unternehmen

Frist zur Abgabe

Nach Ablauf des Kalenderjahres ist - bis 30. April des Folgejahres (im Falle der steuerlichen Vertretung kann sich diese Frist verlängern) - eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben.

Hinweis:

Wird die Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermittelt, verlängert sich die Abgabefrist bis 30. Juni des Folgejahres.

Die Jahreserklärung fasst im Grunde alle monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen zusammen und dient auch für etwaige Berichtigungen.

Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Sie müssen die Umsatzsteuerjahreserklärung elektronisch abgeben, wenn

- Sie die technischen Voraussetzungen dafür haben (d.h. Sie verfügen über einen Internet-Anschluss) und
- der Vorjahresumsatz 35.000 (bis 31.12.2019: 30.000 EUR) überschreitet.

Hinweis:

Eine freiwillige elektronische Einreichung der Steuererklärung ist selbstverständlich jederzeit möglich.

Die elektronische Abgabe erfolgt über [FinanzOnline](#). In allen anderen Fällen ist das Formular U1 zu verwenden (abrufbar auf der [BMF-Homepage](#)).

Veranlagungszeitraum

Der Zeitraum, für den die Jahreserklärung abzugeben ist, ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Hinweis:

Unternehmer, die nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr bilanzieren (z.B. 1.4.-31.3.), können dieses Wirtschaftsjahr für die Umsatzsteuerjahreserklärung als Veranlagungszeitraum wählen, wenn sie gegenüber dem Finanzamt eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die Frist für diese Erklärung ist der Abgabetermin für die erste Voranmeldung des Wirtschaftsjahres. Der Unternehmer ist daran gebunden, solange er ein abweichendes Wirtschaftsjahr hat.

Das Steuererklärungsformular

Das Jahreserklärungsformular (U 1) entspricht in seinem Aufbau weitgehend dem Umsatzsteuervoranmeldungsformular (U 30), wobei hier anstelle von Monatswerten Jahreswerte einzusetzen sind.

Im Jahreserklärungsformular wird eine Gegenüberstellung der sich aufgrund der Jahreserklärung ergebenden Jahres-Zahllast mit der Summe der hierauf entrichteten Vorauszahlungen bzw. hievon durchgeführten Gutschriften vorgenommen.

Ist die Jahreszahllast größer als die Summe der Vorauszahlungen, so kommt es zu einer Nachzahlung. Ist diese höher als 2.500 EUR, wird jedenfalls ein Säumniszuschlag von 50 EUR festgesetzt. Bei fortgesetzter Nichtzahlung kann es zu maximal zwei weiteren Säumniszuschlägen kommen.

Wichtig:

Zur Vermeidung möglicher finanzstrafrechtlicher Konsequenzen ist es ratsam, den sich aufgrund der Erklärung ergebenden Nachzahlungsbetrag innerhalb eines Monats zu bezahlen.

Ergibt sich jedoch eine negative Differenz, handelt es sich um eine Überzahlung des Steuerpflichtigen, die zu einer Gutschrift seitens des Finanzamtes führt.

Hinweis:

Wird die Steuererklärung verspätet abgegeben, kann dies die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bis zu 10% (der Nachzahlung) zur Folge haben.

Unterbleibt die Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung, kann es zur Festsetzung von Zwangstrafen kommen und wird eine Schätzung vorgenommen.

Wegfall der Abgabeverpflichtung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 35.000 (bis 31.12.2019: 30.000 EUR | dieser Wert gilt somit für die Jahreserklärung 2019!) nicht übersteigen und die für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten haben, sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit.

Hinweis:

Bei dieser Umsatzgrenze bleiben eine Reihe von steuerfreien Umsätzen (Details siehe Infoseite [Kleinunternehmerregelung \(Umsatzsteuer\)](#)) und Umsätze aus Hilfgeschäften (z.B. Verkauf eines alten Anlagegutes) einschließlich einer etwaigen Geschäftsveräußerung außer Ansatz.

Umsatzsteuerveranlagung

Aufgrund der Angaben in der Umsatzsteuerjahreserklärung erlässt das Finanzamt einen Umsatzsteuerbescheid, durch den die Steuerfestsetzung erfolgt. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Unternehmer gegen den Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde erheben.

Stand: 01.01.2021